

Der Mindestbeitrag an die AHV

Im Zusammenhang mit der im Mai 2011 bei Arbeitgebern durchgeführten Kundenumfrage haben die AHV-IV-FAK-Anstalten auch intern geprüft, welches die häufigsten Rückfragen zum Beitragswesen sind.

Häufige Rückfragen zeigen, dass viele Fragen im Bereich des von Nichterwerbstätigen, Studenten, Hausfrauen/Hausmännern an die AHV zu zahlenden Mindestbeitrags bestehen. Warum muss der Mindestbeitrag bezahlt werden? Warum kommt die Rechnung 2 Jahre im Nachhinein? Wie wird die Höhe des Beitrags ermittelt?

«Ein gutes Geschäft»

AHV, IV und FAK sind «Volksversicherungen» und versichern daher auch Nichterwerbstätige. Versichert sind nicht nur typische Arbeitnehmende, Beamte und Selbständigerwerbende, sondern eben auch Nichterwerbstätige. «Versichert» bedeutet in diesem Zusammenhang aber auch beitragspflichtig. Das AHV-Gesetz, IV-Gesetz und FAK-Gesetz verlangen also auch von Nichterwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein einen Beitrag. Die lückenlose Erfüllung der Beitragspflicht ist sehr wichtig für die Rentenkareere. Jedes «Lücken-Jahr» kann zu einer Reduktion der Altersrente von bis zu über 50 Franken monatlich führen.

Die Beitragspflicht beginnt für Nichterwerbstätige am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres (Formel: Jahrgang + 21. am 1. Januar) und endet mit dem Rentenalter. Auch nichterwerbstätige Altersrenten-Vorbezieher sind beitragsbefreit. Nichterwerbstätige IV-Rentenbezieher oder Bezieher von Hinterlassenenrenten bleiben jedoch beitragspflichtig (ebenso wie alle anderen Nichterwerbstätigen: bis zum Rentenalter).

Der Beitrag ist nicht freiwillig, aber für die Kunden «ein gutes Geschäft». Wer 43 Jahre lang den Mindestbeitrag bezahlt hat (aktuell 348 Franken pro Jahr für AHV, IV und FAK), erhält im Rentenalter die Mindestrente (aktuell

1160 Franken x 13 = 15 080 Franken pro Jahr). Der Mindestbeitrag an die AHV beträgt 228 Franken pro Jahr, die übrigen Beiträge sind an die IV (45 Franken), die FAK (63 Franken) sowie für die Verwaltungskosten (12 Franken).

Der Mindestbeitrag führt bei der Rentenberechnung zu einer Einkommensgutschrift. Es werden im betreffenden Kalenderjahr 3000 Franken als Einkommen in das individuelle Konto eingetragen: 228 geteilt durch 7.6 (AHV-Beitragssatz) mal 100 = 3000. Diese Einkommensgutschrift führt dann eben zur Mindestrente. Wer höhere Beiträge bezahlt hat (bspw. bei Erwerbstätigkeit) oder Erziehungsgutschriften/Betreuungsgutschriften hat oder bei Ehegatten nach dem Splitting die Hälfte der Beiträge des Ehepartners gutgeschrieben bekommt, hat natürlich eine höhere Rentenanwartschaft (aktuell maximal 2320 Franken monatlich, 13-mal jährlich ausbezahlt).

Die Höhe des Mindestbeitrags und dessen Anrechnung für die Rentenanwartschaft wird vom Gesetzgeber bestimmt. Es ist also auch nicht möglich, sich freiwillig «höher» zu versichern (dafür stehen private Versicherungen zur Verfügung). Die meisten Nichterwerbstätigen müssen nur den Mindestbeitrag bezahlen: Studierende, nichterwerbstätige Ehegatten von im In- oder Ausland erwerbstätigen Partnern, nichterwerbstätige Ehegatten von AHV- und IV-Rentnern. Auch alle alleinstehenden Personen, die ein Vermögen von weniger als 200 000 Franken und kein Einkommen haben, bezahlen nur den Mindestbeitrag (bei Zahlungsschwierigkeiten bitte an die AHV-IV-FAK-Anstalten wenden). Nur eine gute Handvoll Personen muss aufgrund ihrer Vermögens- und Einkommenssituation mehr als den Mindestbeitrag bezahlen.

Lücken vermeiden

Die Erhebung des Mindestbeitrags durch die AHV läuft für die Versicherten mit geringstmöglichem Aufwand und so gut wie «automatisch» ab. An ei-

nem Beispiel erklärt: Auf der Basis der Steuererklärung 2010 erlassen die Steuerbehörden im Jahre 2011 die Steuerveranlagung. Im Herbst 2011 sichten die Mitarbeiter der AHV-IV-FAK in den einzelnen Gemeinden die Unterlagen und erfassen die Liste der Nichterwerbstätigen. Im Frühjahr 2012 kommt dann von der AHV die Verfügung/Beitragsrechnung für das Kalenderjahr 2010.

Zuerst muss also abgewartet werden, ob jemand «nur» nichterwerbstätig war oder nicht doch noch irgendwo ein Erwerbseinkommen erzielt hat (es genügt ja schon ein Erwerbseinkommen von 3000 Franken pro Kalenderjahr, bspw. aus der bezahlten Mitwirkung in einer Kommission und dergleichen, um schon nicht mehr als «Nichterwerbstätiger» zu gelten). Ausserdem ist ja auch möglich, dass jemand im Ausland arbeitet und dort versichert ist; auch das ist erst durch Einblick in die Steuerunterlagen erkennbar. Daher dauert es eben auch zwei Jahre bis zur Verfügung/Beitragsrechnung.

Die AHV versucht, die Erfassung für die Nichterwerbstätigen «automatisch» ablaufen zu lassen (mit grossem Aufwand in der Verwaltung der AHV-IV-FAK: es gibt jährlich ungefähr 4500 beitragspflichtige Nichterwerbstätige zu erfassen). Es ist wichtig, dass für alle Nichterwerbstätigen eine Steuererklärung vorliegt (wichtig vor allem bei Studenten). Wer nicht «automatisch» erfasst werden kann (wer über zwei Jahre lang von der AHV keine Beitragsaufforderung bekommt), muss sich bei der AHV melden. Ausstehende Beiträge können fünf Jahre lang nachbezahlt werden, um Lücken in der Rentenanwartschaft zu vermeiden.

Für weitere Auskünfte stehen die AHV-IV-FAK-Anstalten gerne zur Verfügung. (pd)

